

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/27 W166 2143002-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2017

Entscheidungsdatum

27.04.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VOG §10 Abs1

VOG §6a

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VOG § 10 heute
2. VOG § 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
3. VOG § 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
4. VOG § 10 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
5. VOG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
6. VOG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
7. VOG § 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. VOG § 10 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
9. VOG § 10 gültig von 01.01.1978 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1977

1. VOG § 6a heute
2. VOG § 6a gültig ab 01.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

Spruch

W166 2143002-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER als Vorsitzende und die Richterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, vertreten durch den Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Salzburg, vom 07.11.2016, betreffend die Abweisung des Antrages auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechensopfergesetz, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER als Vorsitzende und die Richterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch den Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Salzburg, vom 07.11.2016, betreffend die Abweisung des Antrages auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechensopfergesetz, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin, beantragte erstmalig am XXXX beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in weiterer Folge: belangte Behörde) eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach den Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (kurz: VOG). Die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin, beantragte erstmalig am römisch 40 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in weiterer Folge: belangte Behörde) eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach den Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (kurz: VOG).

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum von XXXX sexuell missbraucht, gemobbt und am Körper verletzt worden sei. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum von römisch 40 sexuell missbraucht, gemobbt und am Körper verletzt worden sei.

Die zum Tatzeitpunkt minderjährigen Täter wurden wegen der Vergehen bzw. Verbrechen gemäß §§ 83 Abs. 1, 206 Abs. 3 und 207a Abs. 1 StGB (Körperverletzung, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, pornographische Darstellung Minderjähriger) zu jeweils unterschiedlich hohen Tagessätzen rechtskräftig verurteilt. Die zum Tatzeitpunkt minderjährigen Täter wurden wegen der Vergehen bzw. Verbrechen gemäß Paragraphen 83, Absatz eins, 206, Absatz 3 und 207 a Absatz eins, StGB (Körperverletzung, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, pornographische Darstellung Minderjähriger) zu jeweils unterschiedlich hohen Tagessätzen rechtskräftig verurteilt.

Mit Schreiben vom 12.10.2016 räumte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG ein und teilte ihr in diesem Schreiben mit, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe nach § 2 Z 10 VOG (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld) gemäß § 10 Abs. 1 VOG nicht vorliegen, da Leistungen nach § 2 VOG nur erbracht werden dürfen, wenn der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gestellt werde. Sie könne dazu innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen. Mit Schreiben vom 12.10.2016 räumte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin Parteiengehör gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG ein und teilte ihr in diesem Schreiben mit, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe nach Paragraph 2, Ziffer 10, VOG (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld) gemäß Paragraph 10, Absatz eins, VOG nicht vorliegen, da Leistungen nach Paragraph 2, VOG nur erbracht werden dürfen, wenn der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gestellt werde. Sie könne dazu innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

Es langte keine Stellungnahme seitens der Beschwerdeführerin ein.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom XXXX wurde der Antrag vom XXXX auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem VOG abgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom römisch 40 wurde der Antrag vom römisch 40 auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem VOG abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass gemäß § 10 Abs. 1 VOG in der Fassung des BGBl. I. Nr. 58/2013 Leistungen nach § 2 leg. cit. nur von dem Monat an erbracht werden dürfen, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1 VOG) gestellt werde. Gemäß § 16 Abs. 13 sei § 10 Abs. 1 iVm § 2 Z 10 VOG mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Anm: trag mit 01.04.2013 in Kraft) beginne. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass gemäß Paragraph 10, Absatz eins, VOG in der Fassung des Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 58 aus 2013, Leistungen nach Paragraph 2, leg. cit. nur von dem Monat an erbracht werden dürfen, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Paragraph eins, Absatz eins, VOG) gestellt werde. Gemäß Paragraph 16, Absatz 13, sei Paragraph 10, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 10, VOG mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anmerkung, trag mit 01.04.2013 in Kraft) beginne.

Die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass die in der Zeit von XXXX vorsätzlich schwer am Körper verletzt worden sei. Der Fristenlauf für die Antragstellung habe am 01.04.2013 begonnen. Die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 VOG iVm § 16 Abs. 13 VOG liegen nicht vor, da die Antragstellung erst am XXXX erfolgt sei. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass die in der Zeit von römisch 40 vorsätzlich schwer am Körper verletzt worden sei. Der Fristenlauf für die Antragstellung habe am 01.04.2013 begonnen. Die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Paragraph 10, Absatz eins, VOG in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz 13, VOG liegen nicht vor, da die Antragstellung erst am XXXX erfolgt sei. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen den Bescheid hat die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, fristgerecht Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, dass ihr ein Betrag von zumindest € 4.000,00 an pauschalem Schmerzensgeld zuzusprechen sei. Richtig sei, dass die schweren Körperverletzungen im Dezember 2013 stattgefunden haben. Zum Tatzeitpunkt sei die Beschwerdeführerin minderjährig gewesen und sei es immer noch. Die in § 10 Abs. 1 VOG genannte Frist beginne für Minderjährige erst ab deren Volljährigkeit zu laufen. Es entspräche nicht den Absichten des Gesetzgebers, wenn Minderjährige ihre Ansprüche dadurch verlieren, dass ihre gesetzlichen Vertreter nicht rechtzeitig einen Antrag einreichen. Der Mutter der Beschwerdeführerin seien die Fristen nach dem VOG auch nicht bekannt gewesen. Zudem müsse von einer Hemmung der Verjährung gemäß § 1494 ABGB ausgegangen werden. Gegen den Bescheid hat die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, fristgerecht Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, dass ihr ein Betrag von zumindest € 4.000,00 an pauschalem Schmerzensgeld zuzusprechen sei. Richtig sei, dass die schweren Körperverletzungen im Dezember 2013 stattgefunden haben. Zum Tatzeitpunkt sei die Beschwerdeführerin minderjährig gewesen und sei es immer noch. Die in Paragraph 10, Absatz eins, VOG genannte Frist beginne für Minderjährige erst ab deren Volljährigkeit zu laufen. Es entspräche nicht den Absichten des Gesetzgebers, wenn Minderjährige ihre Ansprüche dadurch verlieren, dass ihre gesetzlichen Vertreter nicht rechtzeitig einen Antrag einreichen. Der Mutter der Beschwerdeführerin seien die Fristen nach dem VOG auch nicht bekannt gewesen. Zudem müsse von einer Hemmung der Verjährung gemäß Paragraph 1494, ABGB ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 20.12.2016, beim Bundesverwaltungsgericht am 23.12.2016 eingelangt, hat die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Bescheid vom XXXX samt dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.12.2016, beim Bundesverwaltungsgericht am 23.12.2016 eingelangt, hat die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Bescheid vom römisch 40 samt dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin stellte am XXXX, vertreten durch ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin, einen Antrag auf Gewährung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechensopfergesetz. Die

Beschwerdeführerin stellte am römisch 40, vertreten durch ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin, einen Antrag auf Gewährung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechensopfergesetz.

Im Zeitraum vom XXXX bis XXXX wurden ihr gegenüber vorsätzliche, mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte, strafbare Handlungen gesetzt. Im Zeitraum vom römisch 40 bis römisch 40 wurden ihr gegenüber vorsätzliche, mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte, strafbare Handlungen gesetzt.

Die Täter wurden am XXXX wegen der Handlungen, die sie im Zeitraum XXXX bis XXXX in Erfüllung der Tatbestände der §§ 83 Abs. 1, 206 Abs. 3 und 207a Abs. 1 StGB begangen haben, vom Landesgericht für Strafsachen XXXX zu XXXX rechtskräftig verurteilt. Die Täter wurden am römisch 40 wegen der Handlungen, die sie im Zeitraum römisch 40 bis römisch 40 in Erfüllung der Tatbestände der Paragraphen 83, Absatz eins, 206, Absatz 3 und 207 a Absatz eins, StGB begangen haben, vom Landesgericht für Strafsachen römisch 40 zu römisch 40 rechtskräftig verurteilt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Antrages auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem VOG ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellungen zu den strafbaren Handlungen, sowie der diesbezüglichen Verurteilung der Täter ergeben sich aus dem Protokollsvermerk und gekürzten Urteilsausfertigung zum Strafakt mit der Geschäftszahl XXXX. Die Feststellungen zu den strafbaren Handlungen, sowie der diesbezüglichen Verurteilung der Täter ergeben sich aus dem Protokollsvermerk und gekürzten Urteilsausfertigung zum Strafakt mit der Geschäftszahl römisch 40.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2017, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9d Abs. 1 VOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des VOG durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit gegenständlich Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, VOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des VOG durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit gegenständlich Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 24/2017, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 24 aus 2017,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Absatz 2, leg. cit. hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu Spruchpunkt A)

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG) lauten:

Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1 Abs. 1 Paragraph eins, Absatz eins

Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder 2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Ziffer eins, nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder

3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, 3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Ziffer eins, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 20 aus 1949,, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde. und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Ziffer eins, erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Absatz 6, Ziffer eins,) begangen wurde.

Hilfeleistungen

§ 2 Paragraph 2

Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

10. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

§ 6a Abs. 1 Paragraph 6 a, Absatz eins

Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung § 84 Abs. 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von 2 000 Euro zu leisten; sie beträgt 4 000 Euro, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert. Hilfe

nach Paragraph 2, Ziffer 10, ist für eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) infolge einer Handlung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, als einmalige Geldleistung im Betrag von 2 000 Euro zu leisten; sie beträgt 4 000 Euro, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.

Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz und Ruhen

§ 10 Abs. 1 Paragraph 10, Absatz eins

Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf der Frist gestellt, so sind Leistungen nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 unterliegen keiner Frist. Leistungen nach Paragraph 2, dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Paragraph eins, Absatz eins,) bzw. nach dem Tod des Opfers (Paragraph eins, Absatz 4,) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf der Frist gestellt, so sind Leistungen nach Paragraph 2, Ziffer eins, 2, 3 bis 7 und 9 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß Paragraph 4, Absatz 5, unterliegen keiner Frist.

Inkrafttreten

§ 16 Abs. 13 Paragraph 16, Absatz 13

Die §§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 7, 2 Z 2a, 3 Abs. 1 erster Satz, 3a zweiter Satz, 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z 1, Abs. 2a, Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz, 4a samt Überschrift, 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 4, 5a Abs. 1, 6 erster und zweiter Satz, 6a, 7 erster und zweiter Satz, 7a Abs. 1 zweiter Satz, 8 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5, 9 Abs. 4 zweiter Satz, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und § 14b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 treten mit 1. April 2013 in Kraft. Die §§ 4a, 6a und 7 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 sind auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 ist hinsichtlich § 2 Z 1, 7 und 9 auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, und hinsichtlich § 2 Z 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt. Die Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 und Absatz 7, 2, Ziffer 2 a, 3, Absatz eins, erster Satz, 3a zweiter Satz, 4 Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 2, Ziffer eins,, Absatz 2 a,, Absatz 4 und Absatz 5, erster Satz, 4a samt Überschrift, 5 Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 3 und Absatz 4, 5 a, Absatz eins, 6, erster und zweiter Satz, 6a, 7 erster und zweiter Satz, 7a Absatz eins, zweiter Satz, 8 Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer eins und 2 und Absatz 5, 9, Absatz 4, zweiter Satz, 10 Absatz eins, 13, Absatz eins und Paragraph 14 b, samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2013, treten mit 1. April 2013 in Kraft. Die Paragraphen 4 a, 6 a und 7 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2013, sind auf Handlungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden. Paragraph 10, Absatz eins, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2013, ist hinsichtlich Paragraph 2, Ziffer eins, 7 und 9 auf Handlungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, und hinsichtlich Paragraph 2, Ziffer 10, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

Die Beschwerdeführerin hat, vertreten durch ihre Mutter als ihre gesetzliche Vertreterin, am XXXX einen Antrag auf Hilfeleistungen in Form einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 2 Z 10 VOG gestellt. Anspruchs begründend führte sie die im XXXX getätigten strafbaren Handlungen an. Die Beschwerdeführerin hat,

vertreten durch ihre Mutter als ihre gesetzliche Vertreterin, am römisch 40 einen Antrag auf Hilfeleistungen in Form einer Pauschalentschädigung für Schmerzengeld gemäß Paragraph 2, Ziffer 10, VOG gestellt. Anspruchsbegründend führte sie die im römisch 40 getätigten strafbaren Handlungen an.

Gemäß § 10 Abs. 1 VOG sind Anträge auf Leistungen nach § 2 VOG binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu stellen. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, VOG sind Anträge auf Leistungen nach Paragraph 2, VOG binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu stellen.

Die Begründung der Behörde, wonach der Antrag als verfristet gilt, weil die zweijährige Frist gemäß § 16 Abs. 13 VOG mit 01.04.2013 zu laufen begonnen hätte und der Antrag erst am XXXX gestellt wurde, ist verfehlt, da dies nur für Anträge auf Grund der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des BGBI. I. Nr. 58/2013 gilt. Die Begründung der Behörde, wonach der Antrag als verfristet gilt, weil die zweijährige Frist gemäß Paragraph 16, Absatz 13, VOG mit 01.04.2013 zu laufen begonnen hätte und der Antrag erst am römisch 40 gestellt wurde, ist verfehlt, da dies nur für Anträge auf Grund der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 58 aus 2013, gilt.

Im gegenständlichen Fall begann die Zwei-Jahres-Frist mit Eintritt der Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung im XXXX. Im gegenständlichen Fall begann die Zwei-Jahres-Frist mit Eintritt der Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung im römisch 40.

Insgesamt kommt man aber dennoch zum gleichen Ergebnis wie die erstinstanzliche Behörde, nämlich, dass der Antrag zu spät eingebracht wurde und deshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Dem Einwand der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, wonach Fristen nach dem Verbrechensofpergesetz erst mit Erreichen der Volljährigkeit zu laufen beginnen, ist entgegenzuhalten, dass es an einer diesbezüglich entsprechend gesetzlich geregelten Bestimmung fehlt.

Das Vorbringen in der Beschwerde, die Frist nach dem Verbrechensofpergesetz sei durch die Bestimmung des § 1494 ABGB gehemmt, ist verfehlt, da die Bestimmungen des ABGB nicht auf das VOG anzuwenden sind. Das Vorbringen in der Beschwerde, die Frist nach dem Verbrechensofpergesetz sei durch die Bestimmung des Paragraph 1494, ABGB gehemmt, ist verfehlt, da die Bestimmungen des ABGB nicht auf das VOG anzuwenden sind.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der

Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erklärt werden. Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erklärt werden.

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung war die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Antragstellung. Die Beschwerdeführerin hat hierzu bereits im Antrag alle erforderlichen Angaben gemacht und konnten diese durch die Einsicht in den Strafact auch bestätigt werden, weshalb eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und der entscheidungsrelevante Sachverhalt als geklärt anzusehen ist. Weiters stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung war die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Antragstellung. Die Beschwerdeführerin hat hierzu bereits im Antrag alle erforderlichen Angaben gemacht und konnten diese durch die Einsicht in den Strafact auch bestätigt werden, weshalb eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und der entscheidungsrelevante Sachverhalt als geklärt anzusehen ist. Weiters stehen einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Überdies hat die Beschwerdeführerin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in ihrer Beschwerde auch nicht beantragt.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Es fehlt zwar an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 10 Abs. 1 VOG, jedoch trifft das Gesetz selbst eine klare, eindeutige Regelung. Es liegt daher keine Rechtsfrage vor, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053). Es fehlt zwar an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 10, Absatz eins, VOG, jedoch trifft das Gesetz selbst eine klare, eindeutige Regelung. Es liegt daher keine Rechtsfrage vor, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt vergleiche VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

Antragsfristen, Schmerzengeld, Verspätung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W166.2143002.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at